

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/8951 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung der Artikel 8 und 39  
des Übereinkommens vom 8. November 1968  
über den Straßenverkehr**

### A. Problem

Vor dem Hintergrund sich stetig weiter entwickelnder technischer Systeme zur Unterstützung des Fahrers (Fahrerassistenzsysteme, automatisierte Fahrfunktionen) wurde das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr geändert. Die Änderung sieht vor, dass Systeme, welche die Führung eines Fahrzeugs beeinflussen, als zulässig erachtet werden, wenn diese den einschlägigen technischen Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) entsprechen oder die Systeme so gestaltet sind, dass sie durch den Fahrer übersteuerbar oder abschaltbar sind. Durch die Änderung des Wiener Übereinkommens wird Rechtssicherheit hinsichtlich bereits im Verkehr befindlicher Assistenz- bzw. automatisierter Systeme hergestellt und die weitere Entwicklung automatisierter Fahrsysteme unterstützt.

Die von der Arbeitsgruppe Straßenverkehrssicherheit bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa erarbeitete und mit der Notifizierung abgeschlossene Änderung des Wiener Übereinkommens bedarf zu ihrer innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### B. Lösung

Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zu der Änderung des Wiener Übereinkommens durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8951 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. September 2016

### **Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Martin Burkert**  
Vorsitzender

**Herbert Behrens**  
Berichtersteller

## **Bericht des Abgeordneten Herbert Behrens**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8951** in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zu der Änderung des Wiener Übereinkommens. Die Änderung sieht vor, dass Systeme, welche die Führung eines Fahrzeugs beeinflussen, als zulässig erachtet werden, wenn diese den einschlägigen technischen Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) entsprechen oder die Systeme so gestaltet sind, dass sie durch den Fahrer übersteuerbar oder abschaltbar sind. Durch die Änderung des Wiener Übereinkommens soll Rechtssicherheit hinsichtlich bereits im Verkehr befindlicher Assistenz- bzw. automatisierter Systeme hergestellt und die weitere Entwicklung automatisierter Fahrsysteme unterstützt werden.

### **III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat folgende gutachtliche Stellungnahme (Ausschussdrucksache 18(23)79-3) übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 49. Sitzung am 1. Juni 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Artikel 8 und 39 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BR-Drs. 243/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Durch die Umsetzung der Änderungen des Übereinkommens über den Straßenverkehr durch dieses Gesetz selbst werden keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung berührt. Im Übrigen werden von der Weiterentwicklung des automatisierten Fahrens eine Steigerung der Verkehrseffizienz und Reduzierung mobilitätsbedingter Emissionen erwartet.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 21. September 2016 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf und hob hervor, dass man eine Beantwortung der offenen Fragen beim Thema „automatisiertes Fahren“ bereits mit dem Koalitionsantrag „Intelligente Mobilität fördern – Die Chancen der Digitalisierung für den Verkehrssektor nutzen“ auf den Weg gebracht habe. Die Bundesregierung habe die Beantwortung dieser Fragen konsequent in Angriff genommen. Entsprechende Regeln würden dort geschaffen, wo es notwendig sei.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass die aus dem Jahr 1968 stammenden Regelungen des Wiener Übereinkommens an die veränderte Technik angepasst werden müssten. Es handle sich bei dem Gesetz um einen wichtigen Schritt, um in Bezug auf bestehende Systeme Rechtssicherheit zu schaffen. Die Änderung stelle aber nur einen Baustein dar; um zu allen offenen Fragen Regelungen zu schaffen, müsse noch viel getan werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, sie befürworte zwar die vorgesehene Änderung des Wiener Übereinkommens, doch gebe es beim „automatisierten Fahren“ noch eine ganze Reihe offener Fragen, die geklärt werden müssten. Diese beträfen den Datenschutz und die Haftung der Hersteller, aber auch die Interpretation von Begriffen wie „Wahrnehmungsbereitschaft“ und „Mindestmaß an Aufmerksamkeit“. Unklar sei auch, auf welcher Art von Speichermedium protokolliert werden solle, wann der Fahrer und wann die Bordelektronik das Fahrzeug kontrolliert habe. Zu der von ihr aufgeworfenen Frage, ob künftige Änderungen der technischen Regeln einer erneuten Zustimmung des Gesetzgebers bedürften oder automatisch gelten würden, sagte die Bundesregierung eine Prüfung und Beantwortung zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die vorgesehene Änderung des Wiener Übereinkommens werde von ihr befürwortet, zumal die USA diesem Abkommen nicht beigetreten seien und daher ohne die Änderung Wettbewerbsverzerrungen in der Automobilindustrie zu befürchten seien. Sie werde sich aber bei der Abstimmung enthalten, da sie der Auffassung sei, dass eine Reihe unklarer Fragen beim automatisierten Fahren zwingend parallel zu dem Vertragsgesetz durch weitere Rechtsanpassungen geklärt werden müssten. Das betreffe etwa den Datenschutz, die Haftungsregeln sowie Regelungen zur Mensch-Maschine-Interaktion.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8951.

Berlin, den 21. September 2016

**Herbert Behrens**  
Berichterstatter





